

Einfache Anfrage Ledergerber-Kirchberg vom 16. August 2010

## Abstimmungsempfehlungen öffentlicher Einrichtungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. September 2010

Donat Ledergerber-Kirchberg kritisiert in seiner Einfachen Anfrage vom 16. August 2010 eine vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Wattwil unter der Überschrift «Arbeitsmarkt Toggenburg – Erneut weniger Stellensuchende» veröffentlichte Stellungnahme. Diese befasste sich mit der bevorstehenden Volksabstimmung über die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und sei wegen ihrer Einseitigkeit geeignet, als Abstimmungsempfehlung verstanden zu werden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. In Bezug auf die allgemeinen Aspekte ist für die Regierung die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage, ob sich Behörden und somit auch Amtsstellen am Abstimmungskampf beteiligen dürfen, massgebend. Das Bundesgericht ist in seinem Urteil vom 18. Juli 2008 (1C\_412/2007) von seinem bis dahin vertretenen strikten Interventionsverbot, von dem nur aus triftigen Gründen abgewichen werden durfte, abgegangen, nachdem seine Praxis in der Lehre als zu streng bewertet worden war (vgl. zum Beispiel U. Häfelin / W. Haller / H. Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz 1393). Im erwähnten Urteil hielt das Bundesgericht in Erw. 6.2 fest, dass das Gewicht «nicht so sehr auf das ... Interventionsverbot und allfällige triftige Gründe für Abweichungen zu legen» sei, «als vielmehr auf die Art und Weise sowie die Wirkung der konkret zu beurteilenden behördlichen Informationen. Zu prüfen ist, ob diese Informationen in sachlicher, transparenter und verhältnismässiger Weise zur offenen Meinungsbildung beizutragen geeignet sind oder aber in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.» Damit übernahm das Bundesgericht die in der Lehre vertretene Meinung, wonach Informationen durch die Behörden dem demokratischen Diskurs dienen und eine umfassendere Meinungsbildung ermöglichen (U. Häfelin / W. Haller / H. Keller, a.a.O., Rz 1393).

Es kann in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass Volk und Stände am 1. Juni 2008 die Volksinitiative «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda», welche die Information vor Abstimmungen durch Bundesbehörden stark einschränken wollte, deutlich abgelehnt haben.

2. Beim besagten Artikel handelt es sich um das Arbeitsmarktbulletin des RAV Wattwil, das monatlich über die aktuellen Arbeitslosenzahlen sowie über Neuigkeiten aus dem Arbeitsmarkt orientiert. Im RAV-Bulletin vom 12. August 2010 wird unter anderem über die Neuerungen der AVIG-Revision informiert, die Gegenstand der Abstimmung 26. September 2010 bilden. Im Text, der wörtlich mit der seco-Medienmitteilung vom 6. August 2010 übereinstimmt, wird über die Gründe, die Bundesrat und eidgenössische Räte zur Gesetzesänderung bewogen haben, und über die wesentlichen Grundzüge der AVIG-Revision sowie deren Vor- und Nachteile informiert. Die Publikation ist inhaltlich korrekt; sie enthält keinerlei Polemik. Gemeinsam mit zahlreichen anderen Stellungnahmen, die im Vorfeld der Abstimmung veröffentlicht werden, vermag sie zu einer offenen und umfassenden Meinungsbildung beizutragen. Dass die Ausführungen die Annahme der Vorlage nahelegen, ist unter diesen Gesichtspunkten auch im Licht der erwähnten bundesgerichtlichen

Rechtsprechung nicht zu beanstanden. Es wäre allerdings sachgerecht gewesen, wenn im Text erwähnt worden wäre, dass es sich dabei um die Abschrift einer Pressemitteilung des Bundesrats handelte.

3. Es besteht kein Anlass, gezielte Massnahmen zu treffen oder besondere Vorkehrungen in die Wege zu leiten. Verwaltungsmassnahmen wird Öffentlichkeitsarbeit immer wieder thematisiert. Kommunikation ist ein wichtiger Bestandteil jeder staatlichen Tätigkeit und es gilt immer wieder darauf hinzuweisen, dass staatliche Veröffentlichungen den Grundsätzen von Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit entsprechen müssen.